

# Zughunde

Verfasser: Thomas Helmer

**Verkaufe 2 vorzügliche Zughunde, die gleichzeitig auch sehr gute Wachhunde sind. Reflektanten wollen während der Ostertage zu mir kommen. W. Leß, Hettenhausen.**

Mit dieser Anzeige, die im „Gersfelder Kreisblatt“ am 29. März 1904 veröffentlicht wurde, wird das Augenmerk auf eine Nutzung des ältesten Haustiers in unseren Breiten gelenkt, die vielen Menschen, auch den Hundefreunden, unbekannt ist. Der Vierbeiner ist als Begleiter, Hüte -, Jagd - und Wachhund, auch als Fleischlieferant, im Dienst des Menschen. Bei den Eskimos jedoch auch als Zughund für die Schlitten in Eis und Schnee. Und doch zeigt die o.a. Anzeige, dass auch Hunde bei uns zum Ziehen von Fahrzeugen verwendet wurden. Als typischer Vertreter der Zughunde darf der Rottweiler betrachtet werden. Zunächst für das Bewachen der Herden der Kaufleute und Viehzüchter bestimmt, änderten sich im Laufe der Zeit die Aufgaben des später „Metzgerhund“ genannten Tieres. Zum Ende des vorigen Jahrhunderts wurden die Rottweiler vor die Wagen der Metzger gespannt. Aus dieser Zeit stammt auch ein Vorfall aus Fulda, der in einer Publikation näher behandelt wurde. Ein Metzger beklagte den Verlust seines Zughundes und brachte dieses zur Anzeige. Wie die polizeilichen Untersuchungen ergaben, wurde der Hund gestohlen und aus Mangels an Fleisch geschlachtet und gegessen.

Selbst in der Zeit vor dem 2. Weltkrieg gehörten Zughunde auch in unsrer Großgemeinde zum Alltag. Wie die Eltern des Verfassers berichteten, zogen Hunde Schlitten, mit Korn beladen, in die Ruppertsühle um dort das Mehl für die sogenannten „Geisbauern“ mahlen zu lassen. Eine andere Erscheinung, die sicher manch älterem Bürger noch in Erinnerung ist, war das „Honds-Schäle“ aus Hofbieber. Der in dem dortigen Gemeindehaus wohnende Moritz Scheel zog im Winter mit Schlitten und im Sommer mit einem Hundefuhrwerk durch die Dörfer um u.a. Handel mit Kaninchenbälgen zu treiben. Sein Hundewagen war etwa in der Größe eines Handwagens. Es fehlte aber der seitliche Aufbau. Auf der Ladefläche liegend, einen Fuß auf der Deichsel, überließ das „Honds-Schäle“ seinen Tieren den beschwerlichen Weg zu gehen.

Das Zughunde keine Seltenheit waren belegt eine Verordnung des Regierungspräsidenten in Kassel in der, mit Gültigkeit zum 1.1.1904, Richtlinien zur Beachtung erlassen wurden. Die wesentlichen Punkte sind:

§ 1 Wer einen Hund zum Anspannen benutzen will hat dies unter Vorlage einer Bescheinigung des Kreistierarztes bei der Ortspolizei anzumelden. Zu dieser Bescheinigung gehört eine genaue Beschreibung des Hundes, sowie der Last die der Hund, entsprechend seines Körpergewichts, ziehen darf. Von der Ortspolizei wird ein Erlaubnisschein, nur für das laufende Jahr gültig, ausgestellt, der vom Führer des Fuhrwerks immer mitzuführen ist.

§ 2 Die ausstellende Behörde ist berechtigt den Erlaubnisschein zu versagen oder zurückzuziehen wenn der Inhaber wegen Zuwiderhandlung der Vorschriften wiederholt rechtskräftig verurteilt wurde,

§ 3 Hunde die infolge Krankheit oder Verletzung vorübergehend untauglich sind dürfen nicht zum Ziehen verwendet werden. Das gleiche gilt für trächtige und säugende Hündinnen. Bissige Hunde dürfen nicht eingespannt werden.

§ 4 Die Führer der Hundefuhrwerke müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Er hat die Hunde während des Fahrens an kurzer Leibe zu leiten und ihnen beim Anziehen, sowie an Steigungen und bei sonstigen ungünstigen Verhältnissen, kräftig Mithilfe zu leisten. Sie sind weiterhin verpflichtet die Hunde rechtzeitig zu tränken und darum geeignete Gefäße mitzuführen. Hunde sind so einzuspannen, daß es ihnen möglich ist sich beim Halten hinzulegen. Durch Unterlegen einer Decke und Zudecken sind die Tiere vor Kälte und Nässe zu schützen.

§ 5 Weder Führer noch andere Personen dürfen auf dem Hundefuhrwerk sitzen. Die Gespanne müssen die allgemeinen Straßen und Wege benutzen.

§ 6 Mit Hunden darf niemals im Galopp gefahren werden. Innerhalb von Ortschaften, auf Brücken und während der Dunkelheit darf nur im Schritt gefahren werden.

§ 7 An den Fuhrwerken ist Name und Wohnort des Eigentümers dauerhaft ersichtlich zu machen.

§ 8 Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, wenn nicht höhere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit einer Geldstrafe bis zu 60, Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.